# Mannigfaltigkeiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

bung zu bewegen, die Petition der Gemeinden zurückzuweisen, und nur in soweit den Stockhafer aufzuheben, als das Aequivalent für denselben nicht mehr existirt.

Die Entrichtung des Stockhafers war weder ungerecht noch drückend für den, der ihn zu entrichten hatte. Sie war nicht ungerecht, da sie bloß zufolg eines freywilligen Vertrags zwischen dem Staat, als Besitzer, und den Güterbesitzern, als Nuzniessern der Waldungen, bestand. Sie war nicht drückend, weil der Werth des bedingten Holzes, gegen die Stockhafer Abgabe, immer größer als diese selbst war, weil es jedem Pflichtigen frey stand, sich derselben durch Nichtannahme des Holzes, das dafür gereicht wurde, zu entziehen; und weil endlich nur die vermögendsten Güterbesitzer im Besitz von Stockrechten waren, mithin den Stockhafer ausrichteten. Jede Vernachläßigung in Beziehung dieser verfallenen und noch zu verfallenden Abgabe, wäre überdieß gleichsam eine stillschweigende Verläugnung des Eigenthumsrechtes dieser Waldungen, und da der Stockhafer eine zum Unterhalt und Verbesserung der Waldungen geeignete Abgabe ist, so ist sie eine der wenigen Hülfsquellen, welche zur Wiederaufnahme des im Verfall liegenden Forstwesens in Helvetien helfen kann.

Die Civilgesezg. Com. erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

Sie haben Ihrer Commißion über die bürgerlichen Rechte eine Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, überwiesen, in welcher dieser Gerichtshof eine Erläuterung begehrt, über das Dekret vom 2. Jan. 1799, welches dem B. Johannes Erisman von Bümpliz, die volle Legitimation bewilligt.

Das Distriktsgericht findet in dem Dekrete einige Widersprüche. Es findet, dieses Dekret habe ihn einerseits als niemals unehlich erklärt: spreche ihm in Absicht auf das Erbrecht, alle Rechte eines von jeher ehlich gewesenen Kindes zu; und anderseits ertheile es ihm doch erst die Legitimation, spreche ihm sein Erbrecht erst vom Tage des Beschlusses an, zu.

Ihre Commißion kann Ihnen nicht bergen, daß sie sich über die Bedenklichkeiten des Distriktsgerichts, sehr verwundert hat.

Erlauben Sie, daß wir Ihnen das ganze Dekret ins Gedächtniß zurückrufen und Sie werden uns beystimmen. (Dekret v. 2. Jan. 99.)

Erhellt nun nicht deutlich aus dem lezten Erwägungsgrunde, daß die Gesezgeber damals die volle Legitimation bewilligen wollten und daß die zwey ersten Erwägungsgründe nur die Motive darstellen sollten, welche die Gesetzgeber bewogen hatten, diese Legitimation zu bewilligen, und jedermann deutlich zu machen, daß sie keine ehemalig rechtlich gegebene Verfügung vernichten wollten. Ganz und gar aber ist keine ausdrüklich Erklärung darinn enthalten, welche den Ehrisman als ein an und für sich eheliches Kind angesehen wissen will, welches keiner Legitimation bedürfe.

Wenn nun aber auch, wie es nicht ist, zwischen den Erwägungsgründen und der Verfügung des Dekrets, ein scheinbarer Widerspruch vorhanden wäre, so sollte es doch denen, welche die Gesetze anzuwenden haben, bekannt seyn, daß wo die Verfügungen selbst deutlich sind, sie sich an diese zu halten haben.

Und gewiß ist das Dekret klar. Es bewilligt dem B. Ehrisman die volle Legitimation, und spricht ihm daher alle Rechte eines ehlichen Kindes zu; aber es ist auch nicht nur klar, sondern es bestimmt deutlich und ausdrücklich, daß diese Verfügung nur vom Tage des Beschlusses an, gelten solle, und keine früheren Rechte eines Dritten beeinträchtigen soll.

So hat nun Ihre Commißion diesen Betrachtungen zufolge, die Ehre Ihnen vorzuschlagen, über die Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, vom 11. Dec. 1800, welches Erläuterung des Dekrets vom 2. Jan. 1799 verlangt, nicht einzutreten, aber zu erklären, daß Sie es deßwegen nicht thun, weil die Verfügungen dieses Dekrets deutlich und bestimmt sind. (Forts. f.)

## Mannigfaltigkeiten.

### Zweyte Probe von Zschokke's Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Waldcantone.

(Fortsetzung des in der vorigen Nümer gelieferten Bruchstückes.)

Die Seele des neuen Kriegsbundes gegen Frankreich war Schwytz. Hier war kein Wankens mehr in der Wahl zwischen Tod und Schande; hier kannte niemand die Furcht und das Schrecken, welches Frankreich der halben Welt für sich einzuflößen gewußt hatte; hier wog niemand die Macht des Feindes gegen sein Unrecht — in jedem galt das Gefühl der Unschuld und des gekränkten Vaterlandes eine Armee. Hätte gleicher Heldengeist, gleiche Eintracht, alle Eidsgenossen beseelt; so würde Schauenburgs Heer sein unvermeidliches Grab in den Alpen gefunden haben.

Aber selbst nicht einmal alle diejenigen Landschaften und Cantone, welche noch vor wenigen Tagen zu

Schwytz die feyerlichsten Gelübde des Beystandes in Noth und Tod gethan, blieben dem Worte getreu. Selbstsucht, Nebenvortheile, Eifersucht, Ortsgeist und alle andere Erbfehler des Föderalismus, trennten damals Canton von Canton, Dorf von Dorf. Nicht Schauenburgs Brigaden, sondern die Gebrechen des Bundessystems, zerstörten die Eidsgenossenschaft; auch ohne Frankreichs Zuthun war ihr Untergang gewiß.

Die Männer, so von Schwytz ausgesandt waren, die Stimmung der Gemeinden in den obern und untern freyen Aemtern zu erforschen, kamen mit frohen Botschaften heim. Sie brachten von den meisten Gegenden jener Landschaften die schriftliche Zusage zurück, daß sie mit den 5 alten demokratischen Cantonen halten und Wohl und Weh, wie Brüder theilen wollten.

Nicht so aufmunternd lauteten die Nachrichten von St. Gallen und Rheinthal, Toggenburg und Appenzell.

Die alte Landschaft St. Gallen erklärte, daß sie mit Freuden dem bundesmäßigen Ansuchen von Schwytz entsprechen würde, wenn sie nicht durch eigne Gefahr gebunden wäre. Denn es hätte das benachbarte Thurgau die neue Constitution angenommen, und mehrere 100 Mann Truppen gegen die St. Gallischen Grenzen ausgestellt. Sie selbst wäre kaum stark genug, ihr eignes zehn Stunden langes Gebiet hinreichend zu schirmen.

Die Stadt St. Gallen stimmte gleiche Klage an. Ihre eigne bedenkliche Lage machte ihr unmöglich, entfernten Freunden Hülfe zu widmen.

Das Rheinthal hatte in offner Landsgemeinde zwar dem lezten Gemeindsbeschluß von Glarus beygestimmt, die Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes mit Gut und Blut zu schirmen; aber einen Zuzug von Hülfstruppen könnte es den 5 Bergcantonen nicht senden, so lange es in Gefahr stünde von den Thurgäuern überfallen zu werden, anderseits im Dunkeln wäre über den Entschluß von Appenzell, Toggenburg, von der alten Landschaft und Stadt St. Gallen, dem Sarganserland, Gaster, Uznach und der Landschaft March. Wenn es für sich selbst beruhigt seyn würde, wolle es gern den fünf Orten seine Völker senden; inzwischen begnüge es sich, zum Kriegsrath nach Schwytz zwey Offiziers als Mitglieder abzuordnen. *)

Katholisch Toggenburg berichtete, es könne nicht entscheiden, ob Beystand zu senden, oder nicht, bis seine Gemeinden bestimmt über Annahme oder Verwerffung der neuen Constitution abgemehrt haben würden.

Appenzell schrieb: es habe mit Entschlossenheit wider den Wechsel der Staatsverfassung entschieden. Demungeachtet könne es an dem gemeinschaftlichen Kriegsentwurf nicht mitarbeiten, theils weil es seiner Hauptleute keinen, zur Sendung in einen entfernten Kriegsrath entbehren, theils weil es vorher erfahren mögte, wie Toggenburg gegen Appenzell gesonnen sey. Zudem hätten vier Gemeinden des Appenzells die neue Constitution angenommen und damit Zwiespalt und Verwirrung ins Innere gebracht.

So waren plötzlich viele der sichersten Hoffnungen Waldstättens vereitelt. Nur die kleinen Gelände von Sargans und Uznach, dem Gaster und der March blieben standhafter.

Sargans erklärte, es wolle nicht lassen vom Bunde der Eidsgenossen, und mit seinen geringen Kräften die Sache des Vaterlands vertheidigen helfen. Uznach machte sich anheischig, einen Zuzug von 800 Mann zu schicken. Gaster sandte wirklich statt aller Antwort seine vier ersten Aufgebote gen Schännis, sich mit dem Heer der Bergcantone zu vereinen.

So blieben sich nun im Augenblick der grossen Gefahr die fünf alten Orte von Uri, Schwytz, Unterwalden (nid dem Kernwald), Zug und Glarus allein überlassen.

---

Aber auch diese, mehr einzeln für sich als für das Ganze im Kummer, schienen kein festes Verbindungsmittel ihrer Vortheile zu kennen. Es war ihnen mehr Ernst, Hülfe zu begehren, als zu leisten. Kein grosser allumfassender Geist leitete sie. Sie fühlten nur das Bedürfniß ihrer engen Heimath.

Noch ehe der Krieg mit seinen Schrecken heranzog, bot Nidwalden schon den Beystand von Schwytz auf (17. Apr.), um gegen Obwalden gedeckt zu seyn, welches der helvetischen Republik beygetreten war. Schwytz indessen ließ nicht vergebens ruffen. Es sandte zwey Glieder des Kriegsraths gen Unterwalden, die Lage der Dinge zu erkennen; verordnete das zweyte Bataillon, so Aloys Guerder anführte, nach Brunnen am See, um bey jedem Wink nach Unterwalden schiffen zu können, und bot ausserdem noch den Stand von Uri auf, für Unterwalden das gleiche zu thun.

Uri aber zauderte. Dort waren die Führer des

*) Diese kamen zwar, der Kriegsrath der 5 Orte entließ sie aber sogleich wieder.

Volks zwistig und wankend in ihren Entschlüssen. Dieß Land, rings von ungeheuren Schneegebürgen und einem unsichern See begrenzt, schien gegen jeden feindlichen Ueberfall verrammelt, durch eine Handvoll Helden gedeckt, sich selbst genug seyn zu können. Darum zweifelte es lange, ob es eintreten solle in den ausserheimathlichen Krieg?

Diese Unentschlossenheit der ältesten Bundesgenossen verdroß den Feuergeist der Schwytzer, welcher, seiner eigenen Schwäche uneingedenk, die ganze Eidsgenossenschaft zu schirmen beschlossen. Er ließ keine Zwietracht im Innern reifen; sah kein Opfer mehr an, um Stärke gegen den Zerstörer der Eidsgenossenschaft zu gewinnen. Denn als die Bey- und Insaßen von Schwytz den Wunsch blicken ließen, daß auch sie künftig mit den alten, eingebornen Staatsbürgern von Schwytz gleicher Landesrechte theilhaftig seyn mögten, indem sie doch iezt gerüstet da ständen, für die Erhaltung derselben ihr Leben zu wagen, ward ihr Begehren unmittelbar erhört. Die vereinte Landsgemeinde (18. Apr.) selbst erklärte: „Alle Beysaßen, welche zu den Schwytzerischen Freyfahnen schwören, und mit ihnen fürs Vaterland schon ausgezogen sind, oder noch ausziehen werden, sollen, nebst ihren Kindern und Nachkömlingen als gefreyte Landsleute erklärt und angesehen seyn. Die aber nicht mitziehen, sollen um einen billigen Einkauf an die Commißion gewiesen werden, welche das Abgeschloßne der Mayenlandsgemeinde zur Bestätigung vorlegen wird. Auch die armen, bresshaften und unmündigen Beysaßen sollen zu seiner Zeit billig bedacht werden.“

Inzwischen waren von den Berg- und Waldcantonen die berufnen Mitglieder zum eidsgenößischen Kriegsrath in Schwytz erschienen. Unterwalden hatte den Meinrad Föller und Jos. Maria Christen gesandt; Zug den Hauptm. Aloys Staub und Hauptm. Hürliman von Walchwylen; Glarus den Obrist Paravicini und seinen Sohn Emil. — Nur Uri beharrte in gefährlichem Schweigen — niemand erschien von daher und selbst ein dahingesandter Eilbote brachte nur ungewissen Trost zurück (19. Apr.). Mit Unwillen gemischtes Erstaunen füllte den Kiegsrath; doch Uris Hand wär ihm zu wichtig. Es eilten aus seiner eignen Mitte sogleich mehrere Glieder dahin, das Volk zu bewegen, nicht lange in Abwehrung der Gefahr zu säumen, sondern Hülfe zu senden nach Unterwalden und bevollmächtigte Abgeordnete zum gemeinsamen Kriegsrath. — Der Schritt war nicht ganz vergebens. Wirklich befehligte die Urner Landsgemeinde einige Mannschaft nach Nidwalden und zwey Männer nach Schwytz, dem Kriegsrath beyzuwohnen.

Jezt glaubten die vereinten Eidsgenossen ihr Werk begunnen, ihren Plan zur Rettung der schweizerischen Hochgebirge entwerffen zu können. Alle Stimmen entschieden sogleich für den Angriffskrieg. Da weigerten sich die Gesandten von Uri abermals, dem Gedanken beyzustimmen, aus Mangel an hiezu nöthiger Bevollmächtigung von Seite ihres Standes.

Nochmals war der Kriegsrath gezwungen Boten gen Altorf zu schicken, um die fehlende Bevollmächtigung auszuwirken. Der Landrath von Uri aber antwortete: „Da er vernehme, daß man einen weitaussehenden, auf das Wohl oder Wehe des gemeinsamen Vaterlandes mächtigen Einfluß habenden Operationsplan entwerffen wolle: so habe er gefunden, daß man die begehrte Vollmacht nicht wohl ertheilen könne, um so weniger, da das von leztgehaltner Landsgemeinde dem Stand Unterwalden bewilligte Hülfsvolk nur zur Vertheidigung dieses Landes und zu keinen weitern Schritten bestimt sey. Zugleich müsse er dem Kriegsrath zu Schwytz den Wunsch eröffnen, daß die Mitglieder von Uri in demselben sobald als möglich wieder entlassen werden mögten, da sie zur höchstnöthigen Veranstaltung eigner Vertheidigung in Uri fast unentbehrlich wären.“

Die Eidsgenossen lasen das Schreiben und entließen mit kummervollen Herzen die Mitglieder von Uri.

Welche Ahndungen, welche Aussichten in die schwarze Zukunft — da, das Schwerdt der Gefahr über ihren Scheiteln, nichts die ältesten Bundesbrüder zur Einheit bewegen konnte!

---

## ANNONCE.

On prévient les pensionaires Suisses et Grisons, qu'en vertu des dispositions faites par le Ministre des Finances de la République française, il est nécessaire que tous les pensionaires liquidés fassent immatriculer leurs brévets à la tréforerie nationale de France et que les anciens pensionaires dont les pensions n'ont pas encore été rétablies, produisent leurs titres au Liquidateur général de la dette publique pour être vérifiés et récrées en conformité des Loix. Cet Administrateur pourra, en attendent la liquidation définitive, leur délivrer un certificat de droit apparent à la pension, au moyen duquel ils recevront provisoirement leurs arrérages.

Du Secretariat de la legation Française en Helvétie ce 6. Pluviose 9.